

# **Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten im Markt Unterthingau (Plakatierungsverordnung)**

vom 03.08.2015

Auf Grund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt der Markt Unterthingau folgende Verordnung:

## **§ 1 Verbot der Anbringung von Anschlägen**

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit im gesamten Gemeindegebiet nicht angebracht werden.

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegraf- oder Straßenlaternenmasten, Anschlagtafeln, Schaukästen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

## **§ 3 Ausnahmen**

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.
- (2) Des Weiteren sind von den Beschränkungen nach § 1 Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden angebracht werden, ausgenommen. Diese dürfen an den gemeindlichen Anschlagtafeln und Schaukästen sowie entlang der Einfallstraßen zu den Ortsteilen Unterthingau, Obertingau, Reinhardsried und Ried jeweils 100 m ab dem Ortseingangsschild in Richtung Ortsmitte angebracht werden. Die Plakate und Ankündigungen müssen innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung wieder entfernt werden. Im Bereich der weiteren Ortsteile und Weiler des Marktes Unterthingau ist das Plakatieren verboten.

(3) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

1. die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei  
Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin.  
Bundtagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin.  
Landtagswahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin.  
Kommunalwahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin.
2. die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten.
3. die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(4) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

#### § 4

#### Ordnungswidrigkeiten

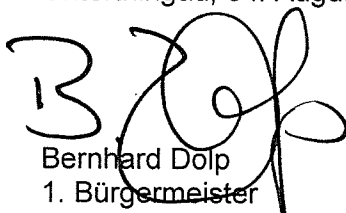
Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge anbringen lässt sowie entgegen § 3 Abs. 2, 3 und 4 angebrachte Werbemittel nicht innerhalb der genannten Frist wieder entfernt.

#### § 5

#### Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Plakatierungsverordnung vom 06.07.2009 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Markt Unterthingau  
Unterthingau, 04. August 2015

  
Bernhard Dolp  
1. Bürgermeister

